

Satzung der Gemeinde Grasberg

über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, der sonstigen Ausschußmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 28. September 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Grasberg wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages und ihrer Auslagen nach Maßgabe der in dieser Satzung genannten Höchstbeträge. Auslagen sind die baren Ausgaben, die dem Mandatsträger/der Mandatsträgerin unmittelbar aus der Wahrnehmung des Mandats erwachsen. Der Verdienstausschlag ist die Einkommensminderung, die infolge der Wahrnehmung des Mandats eintritt.
2. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt. Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen zu verstehen, zu denen die Mitglieder der Vertretung für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung des Mandats, genötigt sind.
3. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger oder die Empfängerin das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Tätigkeit ununterbrochen länger als einen Monat nicht aus, so entfällt der Anspruch mit Beginn des dritten Monats. In diesem Fall erhält von diesem Zeitpunkt an die Stellvertretung die Aufwandsentschädigung. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
4. Für eine Fahrtkostenentschädigung, die den Ratsmitgliedern als monatliche Fahrtkostenpauschale gezahlt wird, gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Ein Kostenersatz ist nur für solche Fahrten zulässig, die von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz aus angetreten werden. Die gilt auch, wenn das Mitglied der Vertretung mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat. Reisekosten für genehmigte Dienstreisen einer Mandatsträgerin oder eines Mandatsträgers außerhalb der Gemeinde werden nach § 8 dieser Satzung gezahlt.

§ 2 - Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von DM 75,00 und als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen von DM 30,00 je Sitzung. **Dieses Sitzungsgeld erhalten die Ratsmitglieder auch für die Teilnahme an Veranstaltungen besonderer Art, wenn sie zur Teilnahme durch den Rat berufen sind, insbesondere bei Sitzungen des Kommunalverbundes, und der oder die Einladende kein weiteres Sitzungsgeld zahlt.**
2. Dauert die Sitzung länger als 5 Stunden, so ist ein weiteres Sitzungsgeld zu gewähren. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, gilt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
3. Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach den §§ 5 und 8 dieser Satzung.
4. **Läßt sich während einer Sitzung ein zunächst anwesendes Ratsmitglied für den weiteren Sitzungsverlauf vertreten, so wird das Sitzungsgeld dem Ratsmitglied gewährt, das zuerst an der Sitzung teilgenommen hat. Eine hiervon abweichende Gewährung ist möglich, wenn sich die Beteiligten anderslautend einigen und dies in der Sitzung mitteilen.**

§ 3 - Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

1. Neben den Beträgen nach § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die erste ehrenamtliche Stellvertretung der
Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters DM 300,00
 - b) an die zweite ehrenamtliche Stellvertretung
der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters DM 250,00
 - c) an die Fraktionsvorsitzenden DM 150,00
zusätzlich je Fraktionsmitglied DM 5,00
2. **Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die Höchstgenannte.**

§ 4 - Sitzungsgeld für nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von DM 30,00. **§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.**

§ 5 - Fahrtkosten

1. **Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, die mit der Mandatsausübung zusammenhängen, erhalten Ratsmitglieder eine monatliche Fahrtkostenpauschale von DM 20,00.**
2. **Mit dieser Fahrtkostenpauschale sind alle Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.**
3. **Den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen und den ehrenamtlich Tätigen wird eine Wegstreckenentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gezahlt**

§ 6 - Verdienstausschlag

1. Ratsmitglieder haben neben ihrer Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres **nachgewiesenen** Verdienstausschlages, soweit der Verdienstausschlag durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde anlässlich der Teilnahme an Sitzungen und **sonstigen mit der Amtsausübung zusammenhängenden Veranstaltungen, die innerhalb der normalen Arbeitszeit der Berechtigten liegen**, entsteht.

In Einzelfällen kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, daß der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft zu machenden Einkommens festgesetzt wird.

Der Verdienstausschlag wird auf höchstens DM 24,00 je angefangene Stunde begrenzt.

2. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung von DM 24,00 je angefangene Stunde.
3. **Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, erhält den durchschnittlich gezahlten Verdienstausschlag von DM 24,00.**

4. Nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder haben ebenfalls einen Anspruch auf Verdienstaufschlag gem. Abs. 1 bis 2.
5. Verdienstaufschlag wird nur an Werktagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr gewährt, und zwar maximal bis zu acht Stunden täglich. Ausgenommen hiervon ist der Schichtdienst. Hier ist die Zeit, für die Verdienstaufschlag zu gewähren ist, genau zu ermitteln.

§ 7 - Ehrenamtlich Tätige

Die ehrenamtlich für die Gemeinde tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit die durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

Eine Erstattung von Auslagen wird auf höchstens DM 30,00 im Monat begrenzt.

§ 8 - Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder und die für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen eine Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. **Dieses gilt für die Benutzung des eigenen Pkw entsprechend. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden neben Tage- und Übernachtungsgeldern nicht gezahlt.**

§ 9 - Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung und des Auslagenersatzes

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen, des Verdienstaufschlages und dgl. nach dieser Satzung ist ausschließlich Sache des Empfängers.

§ 10 - Zweifels- und Streitfragen

In Zweifels- und Streitfragen, die sich aus dieser Satzung ergeben, entscheidet der Verwaltungsausschuß.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 1998 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Grasberg über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der sonstigen Ausschußmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 22. Juli 1992 außer Kraft.

Grasberg, den 28. Sep. 98



Der Bürgermeister

(Blanke)